

Der Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt hat am 17. Mai 2021 aufgrund des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl. Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021, verordnet:

Verordnung

für die Stadt Wiener Neustadt,

**mit der das Betreten von Parteienverkehrsbereichen in Amts- oder Dienstgebäuden
Beschränkungen unterworfen wird**

§ 1

Geltungsbereich und Zutrittsvoraussetzungen

- (1) Der Zutritt zu Parteienverkehrsbereichen in Amts- oder Dienstgebäuden von Verwaltungsbehörden und Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit zum Zweck der Inanspruchnahme einer Verwaltungstätigkeit ist nur nach Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zulässig.
Der von einer befugten Stelle ausgestellte Nachweis ist bei einer Kontrolle im jeweiligen Amts- oder Dienstgebäude auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt
1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
 3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
 4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
 5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder

- c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.
- (3) Ein Einlass einer Person ohne den geforderten Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (4) Kontakte mit Personen ohne Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr haben tunlichst in gesonderten und dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zu erfolgen.

§ 2

Ausnahmen

Die Beschränkungen nach dieser Verordnung gelten jedenfalls nicht für

- (1) die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
- (2) folgende Personen:
 - a.) Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr sowie Schülerinnen und Schüler, wenn sie einen von der Schule ausgestellten Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorweisen;
 - b.) Personen, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen keine Testung nach § 1 durchführen können;
 - c.) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr im Einsatz;
- (3) Tätigkeiten, wie
 - a.) Wege in Ausübung direkter Demokratie, wie etwa: Unterstützung von Volksbegehren; Einsichtnahmen; Wahrnehmung von Informationsrechten;
 - b.) Wahrnehmung unaufschiebbarer, dringender behördlicher Termine, welche ohne persönlichen Kontakt nicht durchgeführt werden können
 - c.) Ladungen
 - d.) Teilnahmen an einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

§ 3

In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 19. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 18. Mai 2021 tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wiener Neustadt vom 29. März 2021 für die Stadt Wiener Neustadt, mit der das Betreten von Parteienverkehrsbereichen in Amts- oder Dienstgebäuden Beschränkungen unterworfen wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Klaus Schneeberger

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt
Geschäftsbereich II
Gruppe II/4 – Zentrale Dienste und Einkauf
Amtstafelanschlag

angeschlagen am: 17. MAI 2021

abzunehmen am:

abgenommen am:

Der Magistratsdirektor: